



Zahl: 640-4/A/6767/2022
Schwaz, den 15.11.2022
Ing. M/bl

Betreff: Telekom Austria – Öffnungen von Schächten – Vornahme von Grabungsarbeiten im Straßenbereich

Verantwortlicher Herr DI Kai Schauerhammer - 0664/8512375
Bauführer:

VERORDNUNG

Die Stadtgemeinde Schwaz ordnet gemäß § 43 Abs. 1a Straßenverkehrsordnung 1960 wegen der Durchführung von Grabungsarbeiten im Stadtgebiet von Schwaz durch die Firma K.E.M. Bau GmbH, Grabenweg 72/17, 6020 Innsbruck, für die notwendige Baudauer, längstens jedoch auf die Dauer vom 21.11.2022 bis 02.12.2022, folgende verkehrsregelnde Maßnahmen an:

- Kabelschacht Nr. 40 – Dr.-Walter-Waizer-Straße 1:**
Der Kabelschacht befindet sich unmittelbar vor der Haltelinie im Kreuzungsbereich. Der Kreuzungsbereich ist durch die Aufstellung von Leitbaken temporär einzuengen. Der Bereich des Kabelschachtes bzw. dessen Öffnung ist gemäß Regelplan LO3 gegenüber der übrigen Verkehrsfläche abzusichern.
- Kabelschacht Nr. 39 – Dr.-Walter-Waizer-Straße 5:**
Der im Fahrbahnbereich liegende Kabelschacht ist gemäß Regelplan LO3 gegenüber der übrigen Verkehrsfläche abzusichern. Die Parkplätze unmittelbar vor dem Gastlokal sind durch die Aufstellung von Halte- und Parkverboten gem. § 52 Ziff. 13b StVO 1960 mit den entsprechenden Zusätzen „Anfang“ und „Ende“ und Zeitangabe gem. § 54 StVO 1960 freizuhalten.
- Kabelschacht Nr. 39 – Swarovskistraße 42:**
Der Kabelschacht befindet sich in der Nebenfahrbahn der Swarovskistraße. Der Bereich des Schachtes ist gem. Regelplan LO3 gegenüber der übrigen Verkehrsfläche abzusichern. Das Passieren des Bereiches für Fußgänger ist jederzeit mit einer Breite von mindestens 1,50 m nutzbare Gehwegbreite zu ermöglichen.
- Kabelschacht Nr. 8b – Bahnhofstraße 11:**
Der im Bereich des Gehsteiges situierte Kabelschacht ist derartig zu öffnen, dass keine Fahrzeuge im Bereich des Gehweges abgestellt werden und der Gehsteig für Fußgänger jederzeit benutzbar bleibt. Die Absicherung hat gem. Regelplan LO3 gegenüber der übrigen Verkehrsfläche zu erfolgen.
- Kabelschacht Nr. 8a – Archengasse 14:**
Der Kabelschacht liegt im Bereich des Aufganges der Archengasse in Richtung Bahnhofstraße im Gehsteig. Der Gehsteig ist zwischen der Bahnhofstraße und der Einmündung Archengasse – Hauszufahrt Nr. 14 vollflächig zu sperren und die Fußgängerströme über den parallel westlich situierten Gehweg umzuleiten. Entsprechende Umleitungsbeschilderungen „Gehsteig gesperrt – Fußgänger bitte Umleitung benutzen“ gem. § 53 Ziff. 16b

StVO 1960 sind aufzustellen. Die Arbeiten für die Schachtöffnung haben derartig durchgeführt zu werden, dass keine Fahrzeuge im Bereich des Gehsteiges oder der Fahrbahn Archengasse situiert sind. Der Bereich des Schachtes ist gem. Regelplan LO3 abzusichern.

6. **Kabelschacht Nr. 8 – Lahnbachgasse unmittelbar vor dem Zugang Stadtgalerien:**
Für die Öffnung dieses Schachtes ist es erforderlich, den Zugangsbereich in die Stadtgalerien entsprechend abzugrenzen. Das Passieren des Schachtbereiches für Fußgänger in Richtung Bahnhofstraße ist jederzeit zu ermöglichen. Das Abstellen von Fahrzeugen im Bereich der Lahnbachgasse ist aufgrund der bestehenden Fahrverbote nicht erlaubt.
7. **Kabelschacht Nr. 6 – Weidach 8 (Mittelschule):**
Der unmittelbar vor dem Parkstreifen in der Dr.-Dorrek-Straße situierte Schacht kann nur durch Freihaltung des Längsparkstreifens entlang der Mittelschule geöffnet werden. Der Parkstreifen ist im erforderlichen Ausmaß mit Halte- und Parkverbote gem. § 52 Ziff. 13b StVO 1960 mit den Zusätzen „Anfang“ und „Ende“ und entsprechender Zeitangabe gem. § 54 StVO 1960 von der Benutzung freizuhalten. Die Dr.-Dorrek-Straße ist gem. Regelplan LO3 einzuengen.
8. **Kabelschacht Nr. 5 – Mindelheimer Straße 1:**
Für die Öffnung dieses Kabelschachtes bedarf es der Einengung der Fahrbahn in der Dr.-Dorrek-Straße. Der Schachtbereich ist gem. Regelplan LO3 abzusichern.
9. **Kabelschacht Nr. 4 – Dr.-Dorrek-Straße 38:**
Die Öffnung des Kabelschachtes bedingt die Freihaltung der Parkplätze im Bereich des Objektes Dr.-Dorrek-Straße 38. Für den Parkstreifen sind Halte- und Parkverbote gem. § 52 Ziff. 13b StVO 1960 mit den Zusätzen „Anfang“ und „Ende“ und entsprechender Zeitangabe gem. § 54 StVO 1960 zu beschildern. Der Schachtbereich ist gem. Regelplan LO3 gegenüber der übrigen Verkehrsfläche abzusichern und die Dr.-Dorrek-Straße in diesem Bereich einspurig zu führen.
10. **Kabelschacht Nr. 3 – Freiheitssiedlung:**
Für die Öffnung dieses unmittelbar im Kreuzungsbereich Freiheitssiedlung/Lergetporerstraße situierten Schachtes ist es erforderlich, den Kreuzungsbereich einzuengen. In der Lergetporerstraße ist das rechts Abbiegen durch das Verkehrszeichen „rechts abbiegen verboten“ gem. § 52 Ziff. 3b StVO 1960 zu unterbinden. In der Freiheitssiedlung ist eine einspurige Verkehrsführung durch die Absicherung des Schachtbereiches gem. Regelplan LO3 sicherzustellen.
11. **Die Schachtöffnungen haben derartig durchgeführt zu werden, dass vor jedem Verschließen ein neues, umlaufendes Dichtungsband eingebaut wird und alle Schächte ordnungsgemäß an allen möglichen Befestigungspunkten verschraubt werden. Die Arbeiten dürfen nur zwischen 08:00 und 16:00 Uhr durchgeführt werden.**

Da die Arbeiten im Straßenbereich zwar vorhersehbar und auch entsprechend geplant werden können, die für die Arbeitsdurchführung erforderlichen Verkehrsregelungen jedoch örtlich und/zeitlich nicht genau vorherbestimmbar sind, haben die Organe des Bauführers nach Maßgabe der Arbeitsdurchführung den örtlichen und zeitlichen Umfang der von der Behörde verordneten Verkehrsmaßnahmen durch die Anbringung oder Sichtbarmachung der betreffenden Straßenverkehrszeichen mit der Wirkung zu bestimmen, als ob der örtliche und zeitliche Umfang von der Behörde bestimmt worden wäre. Der Zeitpunkt und der Ort (Bereich) der Anbringung (Sichtbarmachung) ist von den Organen des Bauführers in einem Aktenvermerk (§ 16 AVG 1950) festzuhalten.

Die Kundmachung dieser Verordnung hat durch die Aufstellung der angeführten Straßenverkehrszeichen und die sonst erforderlichen Maßnahmen (Abschränkung der Baustelle usw.) zu erfolgen. Diese Verordnung tritt mit der Aufstellung der Straßenverkehrszeichen in Kraft und mit deren Entfernung wieder außer Kraft. Die Straßenverkehrszeichen müssen den Bestimmungen der Straßenverkehrszeichenverordnung in der derzeit geltenden Fassung entsprechen. Die Bestimmungen der §§ 48 bis 54 der StVO 1960 müssen bei der Aufstellung der Straßenverkehrszeichen genau beachtet werden.

Die Aufstellung der Straßenverkehrszeichen hat im Bereich von Bundes- oder Landesstraßen vom Bauführer im Einvernehmen mit der örtlich zuständigen Straßenmeisterei und bei Gemeindestraßen einvernehmlich mit dem Bürgermeister der jeweiligen Gemeinde zu erfolgen. Die Kosten für die Einrichtungen zur Regelung und Sicherung des Verkehrs im gegenständlichen Baustellenbereich sind gem. § 32 Abs. 6 StVO 1960 vom Bauführer zu tragen.

Die Bürgermeisterin:



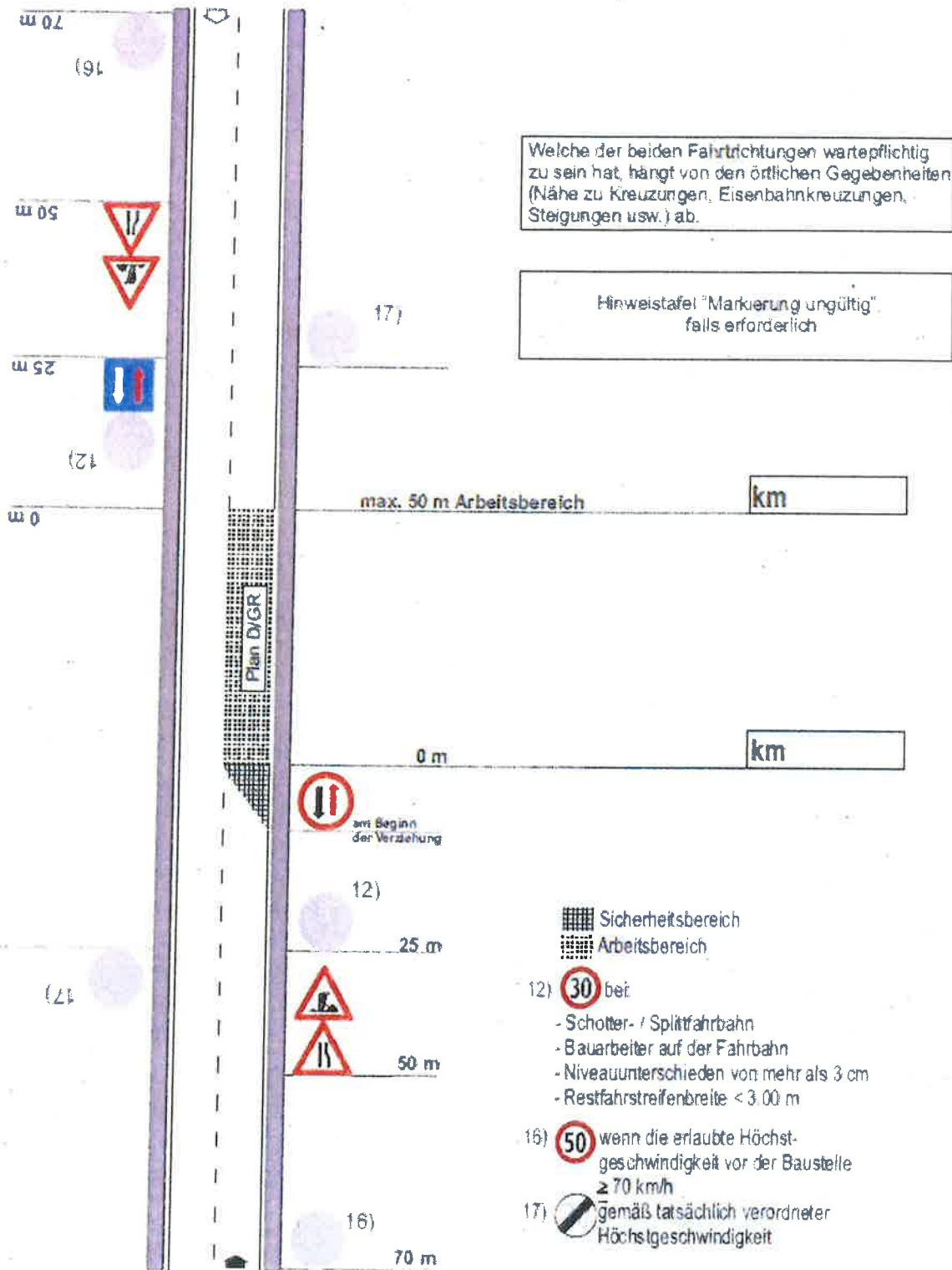
(Victoria Weber, MSc.)

Ergeht an:

Fa. K.E.M. Bau GmbH, Grabenweg 72/17, 6020 Innsbruck
Polizeiinspektion Schwaz
Stadtpolizei Schwaz
Bezirkshauptmannschaft Schwaz

LO3

Arbeitsstellen von längerer Dauer
 Sperre eines Fahrstreifens
 Regelung mittels Wartepflicht



Personalisiert für: Stadtgemeinde Schwaz, Schwaz am 08.08.2017